

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Pflegeheimbettenplanung 2027: Provisorischer Versorgungsbericht & Entwurf der Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung

Teilnehmerangaben:

SP
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich

Kontaktangaben:

Gesundheitsdirektion - Amt für Gesundheit
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

E-Mail-Adresse: pflegeheimbettenplanung@gd.zh.ch
Telefon: +41 43 259 51 89

Teilnehmeridentifikation:

171310

Öffentliche Vernehmlassung

Übermittelt am: 26. Februar 2025 um 13:20 Uhr
Übermittelt von: Felix Stocker

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Provisorischer Versorgungsbericht Pflegeheimbettenplanung 2027	Kapitel 2.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)	Die Gesundheitsdirektion verfügt kostendeckende Tarife für die AÜP, falls sich die Tarifpartner nicht darauf einigen können.	Die AÜP ist ein wichtiges Angebot. Es kann die Gesundheit und Selbständigkeit einer Person verbessern und wirkt so insgesamt kostendämpfend. Um eine gute AÜP anzubieten, muss die Finanzierung sichergestellt sein.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 5 Bedarfsprognose	Die Versorgungsregionen werden an der sozialräumlichen Orientierung der Bevölkerung ausgerichtet.	Die sozialräumliche Orientierung ist hoch zu gewichten. Sie soll auch in Zukunft hochgehalten werden. So wird sichergestellt, dass die Bewohnenden in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und von Angehörigen und Bekannten problemlos besucht werden können.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 6 Anforderungen an die Leistungserbringer	Der Kanton soll die Daten zur Qualitätsmessung ab Beginn der neuen Pflegeheimliste einheitlich erheben. Die Qualitätsmessung soll deshalb im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems für verbindlich erklärt werden.	Die Anforderung an die Listenpflegeheime im Bezug auf das Qualitätsmanagementsystems sind sehr wichtig. Um die Entwicklung der Qualität zu überprüfen und allenfalls neue Massnahmen zu ergreifen, ist ein einheitliches Monitoring zentral.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 6 Anforderungen an die Leistungserbringer	Die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems und der ist-Zustand der Personalbestände sollen systematisch durch den Kanton geprüft werden.	Die Überprüfung der Qualität soll zu einer Priorität werden. Aus der Überprüfung ergibt sich eine gute Grundlage für zukünftige Entscheidungen über die Aufnahme auf die Pflegeheimliste.
Neue Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung	§ 6 Anforderungen an die Leistungserbringer	Die Erhebung der Mitarbeitenden- und Bewohnendenzufriedenheit soll verbindlich verlangt werden.	Die Zufriedenheit der Bewohnenden ist ein sehr wichtiges Kriterium. Die Mitarbeitendenzufriedenheit ist, auch angesichts des Fachkräftemangels, für ein Pflegeheim existenziell wichtig.